

§ 4 K-JAG Ausmaß

K-JAG - Kärntner Jagdabgabengesetz - K-JAG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Jagdabgabe beträgt

- a) 22 vH des Jagdwertes für
1. österreichische Staatsbürger;
 2. sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union;
 3. Ausländer, die nicht Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union sind, aber ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, und zwar hinsichtlich ihrer in Kärnten gelegenen Eigenjagdgebiete;
 4. juristische Personen, die ihre Hauptniederlassung in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union haben;
 5. Vereine im Sinne des § 18 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 und
- b) 30 v. H. des Jagdwertes für alle übrigen Abgabenschuldner.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at